	– Bitte weiße Felder ausfüllen oder⊠ankreuzen, Anleitung beachten	
Zeile	An das Finanzamt	Eingangsstempel oder -datum
1		
2	Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassu	ng
-	von juristischen Personen des öffentlichen	
3	Rechts (jPöR)	2022FsE jPöR
4	1. Allgemeine Angaben	
٦	1.1 Angaben zur juristischen Person des öffentlichen Rechts Name der juristischen Person des öffentlichen Rechts	
5	Kirchengemeinde A	
6	ggf. Organisationsform (z.B. Gebietskörperschaft, AöR, Stiftung)	
٥		
7	Anschrift / Sitz Straße	
۱	Musterstraße	
8	Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung	
9	15	
	Postleitzahl Ort 70564 Musterstadt	
10	Postleitzahl Ort (Postfach)	Postfach
_ ₁		
	1.2 Vertretung	
2	Name Vorname	
3	Müller Hans	
	Funktion / Dienstbezeichnung	
4	Pfarrer	
5	Kirchengemeinde A @elkw.de	Telefonnummer
	Michengemeinde A Werkw.de	07452/123456
6	X Es handelt sich um die gesetzliche Vertretung.	
7	Es handelt sich um die gewillkürte oder sonstige Vertretung.	
8	Hinweis: Wenn Sie die Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt er stellte Einwilligungserklärung gesondert zu übermitteln (Tz. 4).	ellen mochten, ist die nieriur in inrem Bundesland bereitge-
19	1.3 Steuerliche Beratung ja X nein	
	Firma —— ·	
20	oder	
21	Name Vorname	
	Chandle	
22	Straße	
23	Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung	
_ [
24	Postleitzahl Ort	
25	Postleitzahl Ort (Postfach)	Postfach
23	POSUBILIZATII OTI (FOSUBLIT)	1 Ostracii
26	E-Mail	Telefonnummer
27		
27	Hinweis: Wenn Sie die Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt er	eilen möchten, ist die hierfür in Ihrem Bundesland bereitge-
28	stellte Einwilligungserklärung gesondert zu übermitteln (Tz. 4). Die Vollmacht ist beizufügen oder über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO) anzuzeigen (Tz.	4).
_	1.4 Empfangsvollmacht	
29	Die unter Tz. 1.2 angegebene Vertretung ist empfangsbevollmächtigt. Sofern eine andere Persor	empfangsbevollmächtigt sein soll, geben Sie bitte eine
30	gesonderte Empfangsbevollmächtigung ab.	
	Die unter Tz. 1.3 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.	

Bei Vertretung ist der gesetzliche Vertreter einzufügen, i.d.R. der Pfarrer oder der 1. Vorsitz-ende des KGR

Zeile	1.5 Bankverbindung	
31	Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: IBAN (inländisches Geldinstitut) ggf. von 1.1 abweichende(r) Kontoinhaber(in)	
20	DE 45600501010001234567	
32	IBAN (ausländisches Geldinstitut) BIC	
33		
34		
34	X Kontoinhaber(in) It. Zeile 5	
35	X Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, soll erfolgen. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt (Tz. 4).	
36	1.6 Steuerliche Erfassung]
30	X Bislang erfolgte keine steuerliche Erfassung.	
37	Eine steuerliche Erfassung liegt bereits vor. (Bitte folgende Angaben eintragen.)	
38	Finanzamt Steuernummer	
50	Lohnsteuer	
39	Körperschaftsteuer	
40	Umsatzsteuer	
	2. Tätigkeit	
41	Art der Tätigkeit(en)	Evt. als
42	Betrieb Photovoltaikanlage, Gemeindefeste, Vermietungen etc.	Anlage,
	Beginn der Tätigkeit(en) (TT.MM.JJJJ)	falls das
43		Feld nicht
44	X Die Tätigkeit(en) unterliegen ab 01.01.2023 erstmalig der Umsatzsteuer.	ausreicht
	3. Umsatzsteuer 3.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	
45	im Jahr der Betriebseröffnung im Folgejahr (falls dieses nicht das Jahr der Betriebseröffnung ist)	
46	EUR EUR EUR	
	80.000	
47	3.2 Organschaft	
48	Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Die jPöR ist umsatzsteuerlicher Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Die jPöR ist umsatzsteuerlicher Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG).	
49	Bitte Liste der Organgesellschaften unter Angabe der Steuernummer und - soweit erteilt - der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf gesondertem Blatt beifügen (Tz. 4).	
40	3.3 Kleinunternehmer-Regelung	
50	X Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen.	
51	In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hinweis: Angaben zu Tz. 3.8 sind nicht erforderlich.	
•	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es	
52	wird auf die die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergeset- zes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.	
53	3.4 Zahllast / Überschuss (geschätzt)	1
	1 = Zahllast (geschätzt) 2 = Überschuss (geschätzt) EUR	
54	2 = Uberschuss (geschatzt) EUR Betrag:	
55	An Stelle des Kalendervierteljahres wird der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt, weil für das laufende Kalenderjahr der Überschuss die	
=0	Grenzen des § 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG voraussichtich übersteigt.	
56	3.5 Steuerbefreiung Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:	Evt. als
57	Art des Umsatzes/der Tätigkeit	Anlage,
E0	Nein X Ja Vermietung und Verpachtung § 4 Nr. 12 UStG	falls das
58	Kindertagestätten § 4 Nr. 25 USIG	Feld nicht
59	3.6 Steuersatz	ausreicht
60	Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen. Art des Umsatzes/der Tätigkeit	
	X Nein Ja § 12 Abs. 2 Nr. UStG	

	Zeile 61	3.7 Pauschalierung der Umsatzsteuer nach § 24 UStG Im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs werden Umsätze i. S. d. § 24 Abs. 1 UStG ausgeführt: Art des Umsatzes/der Tätigkeit
	62	X Nein Ja § 24 Abs. 1 Nr. UStG
		Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG voraus- sichtlich nicht überschreiten.
	63	Die Durchschnittssatzbesteuerung wird in Anspruch genommen.
	64	Auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung wird verzichtet. Hinweis: Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 24 Abs. 4 UStG).
	65	3.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte
	66	Die Umsatzsteuer wird berechnet nach X vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) oder
	67	vereinnahmten Entgelten. Es wird hiermit die Istversteuerung beantragt, weil
	68	der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) für das Gründungsjahr den in § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG genannten Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird. die Körperschaft von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen
	69	regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 AO befreit ist. 3.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
3.9.	70	Es wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) benötigt für
gegeben-	7.4	 - die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr und/oder - für den Handel mit Waren über das Internet über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG.
enfalls	71	Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen. Zusatzangaben für jPöR,
ausfüllen	72	- die nicht umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer sind, - die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben:
	73	Es wird eine USt-IdNr. beantragt, weil
	74	innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich
	74	voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG).
	7 5	voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Kalender- jahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).
	76	neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).
	77	Es wurde bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. vergeben:
	78	USt-IdNr. Vergabedatum:
	79	3.10 Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet Angaben zum Vertriebsweg:
	80	Der Verkauf erfolgt über einen eigenen Webshop. Web-Adresse (URL)
	01	
	81	Der Verkauf erfolgt über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG. Eine elektronische Schnittstelle i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches. Hinweis: Zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der Schnittstelle wird eine USt-IdNr. (Tz. 3.9) benötigt.
		Name der elektronischen Schnittstelle Identifikationsmerkmal (z.B. Accountname)
	83	
	84	Hinweis: Bitte geben Sie weitere elektronische Schnittstellen in einer gesonderten Anlage an.
	85	3.11 Durchschnittssatz für Vorsteuern
	86	Es wird die Regelung des § 23 oder § 23a UStG (Durchschnittssatz für Vorsteuern nach § 15 UStG) in Anspruch genommen.
	00	rechtliche Grundlage Nein Ja
	- 1	
	87	
	87 88	
	88	

2022FsE jPöR03 2022FsE jPöR03

 Γ

	4. Anlagen									
91	Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanz- Liste der Organgesellschaften (Tz. 3.2)									
92	behörden gem. § 87a Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 AO (Tz. 1.2 und Tz. 1.3) Vollmacht (Tz. 1.3) weitere elektronische Schnittstellen (Tz. 3.10)									
93	Empfangsvollmacht (Tz. 1.4)									
94	X Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5)									
95	Hinwels: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 137 AO erhoben.									
96	Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter vww.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.									
97	Musterstadt, 20.08.2022 Hans Müller									
98	Ort, Datum Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertretung bzw. der gewillkürten oder sonstigen Vertretung oder des/der Bevollmächtigten									
99										
100										
101										
102										
103										
104										
105										
106										
108										
109										
110										
111										
112										
113										
114										
115										
116										
117										
118 119										
120										
.20										

2022FsE jPöR04 2022FsE jPöR04

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

Abkürzungen:	AO	-	Abgabenordnung	SEPA		Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro- Zahlungsverkehraraum)
	BZSt	-	Bundeszentralamt für Steuern	USIAE	=	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	EWR	-	Europäischer Wirtschaftsraum	USIDV	=	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	JPoR	=	juristische Person des öffentlichen Rechts	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
1						

Allgemeine Hinweise

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jP6R) ist auszufüllen, wenn die jP6R erstmals ab 01.01.2023 Umsätze zu erklären hat oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt, um am innergemeinschaftlichen Waren- bzw. Dienstleistungsverkehr teitzunehmen.

Organisationseinheiten des Bundes und der Länder verwenden den Fragebogen FsE OE (§ 18 Abs. 4f UStG).

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt (vgl. Erläuferungen zur Zeile 1) steht für Nachfragen geme zur Verfügung.
Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TTMM.JJJJ (T = Tag. M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2022).

Steuemummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Fragebogen

Allgemeine Angaben

Zoile 1

Nach § 21 Abs. 1 AO ist für die jPöR, die Unternehmer ist, das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus die jPöR ihr Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt. Für jPöR, die kein Unternehmer sind und die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge schulden, ist nach § 21 Abs. 2 AO das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jPöR ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.

Zeile 5

Bitte geben Sie den vollständigen Namen der jP6R an. Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen.

Zeilen 12 bis 18

Der gesetzliche Vertreter einer jPöR ist die Person, die nach Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift dazu berufen ist, für die jPöR zu handeln.

Zeilen 19 bis 28

Lässt sich die jPGR - partiell oder umfassend - durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Die JPöR kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z.B. ihre steuerliche Beratung sein. Sofem dies gewünscht ist, geben Sie bitte die Kontaktdaten an.

ACHTUNG:

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt übermittelt oder von Ihrer steuerlichen Beratung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch angezeigt werden. Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Zeilen 31 bis 35

Bitte geben Sie die IBAN sowie den/die Kontoinhaber(in) an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u.a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) sind dem Finanzamt gesondert mitzuteilen. Sofem die jPöR am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, übermitteln Sie das SEPA-Lastschriftmandat bitte gesondert. Sie erhalten den Vordruck auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung oder in Ihrem Finanzamt. Im Fall der Teilnahme zahlen Sie die Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Tätigkeit

Zeilen 41 bis 44

Bitte geben Sie an, welche umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeiten die jPöR ausführt. Verwenden Sie ggf. ein gesondertes Blatt, sofern mehrere derartige Tätigkelten ausgeführt werden. Ist die jPöR mit einer oder mehreren Tätigkelten wegen der Regelungen des § 2b UStG erstmals ab 01.01.2023 umsatzsteuerrechtlich zu erfassen, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

Umsatzsteuer

Zeilen 45 und 46

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz (sämtliche steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze) im Jahr der Betriebseröffnung, des Folgejahres bzw. des laufenden Kalenderjahres an, falls dieses nicht das Jahr der Betriebseröffnung ist. Einnahmen aus nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne sind nicht zu berücksichtigen.

Zeilen 49 bis 52

Bitte geben Sie an, ob die jPöR die sog. Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nimmt oder nicht.

Achtung

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt:

- muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen,
- kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG). Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze von 22.000 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze (§ 19 Abs. 3 UStG) auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Beispiel

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10.000 EUR.

Der voraussichtliche Jahresumsatz (einschließlich Steuern) beträgt. 15.000 EUR = 10.000 EUR: 8 Monate (Mai - Dezember) x 12 Monate. Da die Grenze von 22.000 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer nach der gesetzlichen Regelung Kleinunternehmer.

ACHTUNG

Auch bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung schuldet die jP6R die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge. Hierunter fallen z.B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die die jP6R die Steuer als Leistungsempfänger schuldet (§ 13b Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 UStG).

Zeilen 53 bis 55

Bitte geben Sie die voraussichtliche Zahllast bzw. den voraussichtlichen Überschuss des laufenden Kalenderjahres an (Zeile 54). Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres.

Bei Inanspruchnahme der Kleinuntemehmer-Regelung tragen Sie bitte eine Null oder die geschätzte Zahllast für die in § 18 Abs. 4a UStG genannten Umsätze ein.

Beträgt die Steuer voraussichtlich mehr als 7.500 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt sie voraussichtlich nicht mehr als 7.500 EUR, ist die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben. Ergibt sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ein Überschuss von mehr als 7.500 EUR, kann an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 USIG) (Zeile 55).

ACHTUNG

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter https://www.elster.de/ elsterweb/softwareprodukt.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.eister.de erhalten.

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeidung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeidungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeidung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Zeilen 61 bis 64

Die Durchschnittssätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG sind nur auf Umsätze anzuwenden, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz, der in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen ist, abzustellen.

Auf die Anwendung des § 24 UStG kann verzichtet werden. Die Umsätze unterliegen in diesem Fall den allgemeinen Vorschriften des UStG (Option zur Regelbesteuerung). Die Option ist für mindestens 5 Jahre bindend und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Verzicht kann durch ein Kreuz in Zeile 64 erfolgen.

Zeilen 65 bis 68

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird nur dann gestattet, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeile 70 bis 78

Bitte geben Sie an, ob

 die jPöR bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat

ode

 die jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass die jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der jPöR mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

Zeile 79 bis 84

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 70 bzw. in den Zeilen 77/78 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.